

Mit der Förderung durch das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) unterstützt das Land Baden-Württemberg seine Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Verkehrsunternehmen beim Bauen, Aus- und Umbauen ihrer Verkehrsinfrastruktur. Im Mittelpunkt stehen dabei Maßnahmen, die die Verkehrswende hin zu einer klima-, menschen- und umweltfreundlichen Mobilität vorantreiben.

Dieser Flyer gehört zu einer Serie aus mehreren Flyern, die erklären, wofür und wie die Förderung in Anspruch genommen werden kann.





Kontakt bei Fragen

Regierungspräsidium Stuttgart

E-Mail: abteilung4@rps.bwl.de Telefon: 0711/904-140 01

Regierungspräsidium Karlsruhe

E-Mail: abteilung4@rpk.bwl.de Telefon: 0721/926-33 52

Regierungspräsidium Freiburg

E-Mail: abteilung4@rpf.bwl.de Telefon: 0761/208-44 60

Regierungspräsidium Tübingen

E-Mail: abteilung4@rpt.bwl.de Telefon:07071/757-34 02

Herausgeber:

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Dorotheenstraße 8 · 70173 Stuttgart www.vm.baden-wuerttemberg.de

Realisation und Gestaltung: Fairkehr Agentur & Verlag, www.fairkehr.de

Titelfoto: Johannes Zinner/Wiener Linien
Fotos: Philipp Böhme/qimby.net; gradt/stock.adobe.com; Dirk Schmidt/qimby.net

Ausbau bei Bus und Bahn

Förderung für Kommunen und Verkehrsunternehmen





Stand: Juli 2021

Was wird gefördert?

Die Landesregierung Baden-Württemberg will die Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden verbessern und die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger nachhaltiger gestalten. Bussen und Bahnen kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Denn der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist als klimafreundliches Verkehrsmittel, das allen Menschen zur Verfügung steht, das Rückgrat der Verkehrswende. Daher bezuschusst das Land mit dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) u. a. den Bau, Aus- und Umbau von Verkehrswegen der Straßen- und Eisenbahnen, von Busbahnhöfen, multimodalen Knoten, Park+Ride- sowie Bike+Ride-Anlagen und den barrierefreien Umbau von Haltestellen. Zudem den Bau und Umbau von Betriebshöfen und das Schaffen von Ladeinfrastruktur an Haltestellen für ÖPNV-Fahrzeuge. Beispiele:



Multimodale Knoten verknüpfen verschiedene Mobilitätsformen, unter anderem Bus und Bahn mit Leihfahrrädern und Carsharing-Fahrzeugen.



Der Ausbau von Bahnhaltestellen mit niveaugleichen Bahnsteigen ermöglicht Menschen im Rollstuhl einen barrierefreien Zugang zu Bahnen.



Auf Busspuren können Busse in der Rushhour am Stau vorbeifahren. Das macht sie schneller als Autos und somit attraktiver für die Fahrgäste.

Wer kann Fördermittel erhalten?

- Gemeinden und Landkreise
- Kommunale Zusammenschlüsse, insbesondere Zweckverbände
- Vorhabenträger des ÖPNV und sonstige Verkehrsunternehmen

Angaben zur Höhe der Förderung

Das Land fördert bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Bau- und Grunderwerbskosten und gewährt eine Planungskostenpauschale von 10 Prozent dieser Investitionen (aufgrund der Pandemie vorübergehend auf 15 Prozent erhöht).

Bei folgenden Vorhaben werden bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten erstattet:

- Beseitigung oder Sicherung von Bahnübergängen
- Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im ÖPNV
- Vorhaben, die im Interesse eines Aufgabenträgers des Schienenpersonennahverkehrs durchgeführt werden
- Besonders klimafreundlichen Maßnahmen

Infos und Antragsunterlagen

vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/lgvfg

rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/fb85/oepnv

Antrag stellen und loslegen

- **1.** Melden Sie Ihre Maßnahmen zur Aufnahme in das Förderprogramm an.
- 2. Stellen Sie nach erfolgreicher Aufnahme in das Programm innerhalb von drei Jahren einen Förderantrag.
- Nach der Bewilligung des Antrags kann die Realisierung Ihres Vorhabens beginnen.

Die Anmeldung und den Förderantrag richten Sie bitte an das zuständige Regierungspräsidium, das Sie gerne beratend unterstützt.

Wenn Ihr Einzelvorhaben unterhalb der Bagatellgrenze liegt, können Sie mehrere kleine Vorhaben bündeln.

Programmanmeldung

Vorhaben im Bereich ÖPNV können bis zum 31.10. für das Folgejahr angemeldet werden. Bei Darlegung eines besonderen Interesses oder einer besonderen Dringlichkeit ist auch eine unterjährige Programmaufnahme möglich.

Vorhaben bis 31.10. einreichen!